

BGE 76 IV 182

Bundesgericht (BGE), 1950-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_76_IV_182

FR: ATF 76 IV 182

IT: DTF 76 IV 182

Volltext

182 Ausverkaufsordnung. No 38. klare Lage über seine Gesamtverpflichtung habe abwarten wollen, da die Kasse und er über die Beitragspflicht für bloss vermittelte Arbeitskräfte nicht einig gewesen seien. Bestraft worden ist er nicht wegen Nichtablieferung streitiger, sondern nur wegen Nichtablieferung tatsächlich abgezogener, also nichtstreitiger Arbeitnehmerbeiträge. Demnach erkennt der Kassationshof : Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten werden kann. IV. AUSVERKAUFSORDNUNG ORDONNANCE SUR LES LIQUIDATIONS 38. Urteil des Kassationshofes vom 12. September 1960 i. S. Schmidiger gegen Generalprokurator des Kantons Bem. Art.1, Art. 2 Abs. 2, Art. 20 Abs. 1 lit. a Vo. über Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen. 1. Wer einen nicht bewilligten Ausnahmeverkauf ankündigt, ist auch strafbar, wenn er einen solchen nicht durchzuführen beabsichtigt (Erw. 2}. 2. Auslegung eines Inserates, das einen Ausnahmeverkauf ankündigt (Erw. 4 und 5}. - 3. Vorsatz der Ankündigung eines nicht bewilligten Ausnahmeverkaufes (Erw. 6). Art. 1er, 2 al. 2 et 20 al. 1 litt. ade l'ordonnance sur les liquidations et operations analogues. 1. Est aussi punissable celui qui annonce une liquidation non autorisee a laquelle il n'a pas l'intention de proceder (consid. 2). 2. Interpretation d'une annonce de journal relative a une liquidation (consid. 4 et 5). 3. Intention d'annoncer une liquidation non autorisee (consid. 6). Art. 1, 2 cp. 2 e 20 cp. 1 lett. a dell'Ordinanza su le liquidazioni ed operazioni analoghe. 1. Chi annunzia una vendita di ribasso non autorizzata e punibile anche se non intende procedervi (consid. 2). 2. Interpretazione di un annunzio di giornale concernente una vendita di ribasso (consid. 4 e 5). 3. Intenzione di annunziare una vendita di ribasso non autorizzata (consid. 6). Ausverkaufsordnung. No 38. 183 A. - Die Möbel-Pfister A.-G. liess am 2. Dezember 1949 im > Das Inserat beschreibt ferner die als c die Veranstaltung als Ausnahmeverkauf kennzeichne. Er irrt sich. Grund zum Einschreiten besteht nicht erst dann, wenn jedermann und schon beim ersten Lesen des Inserates oder auch nur bei oberflächlicher Betrachtung der Schlagzeilen auf den Gedanken kommt, der Inserent veranstalte einen Ausnahmeverkauf. Es kommt auf den Sinn an, den der Durchschnittsleser dem Inserat entnehmen kann, sei es, dass er es vollständig, sei 186 Ausverkaufsordnung. N° 38. es, dass er es nur in seinen charakteristischen Teilen liest. Der Inserent erwartet, dass es vollständig gelesen werde, und macht sich daher strafbar, wenn der Sinn des vollständigen Inserates einen Ausnahmeverkauf ankündigt. Anderseits weiss er, dass von Inseraten oft nur die Schlagzeilen zur Kenntnis genommen werden, und muss sich daher dabei behaften lassen, wenn der Durchschnittsleser aus diesen Zeilen auf einen Ausnahmeverkauf schliesst, selbst wenn dieser Eindruck durch die übrigen Teile des Inserates abgeschwächt oder aufgehoben wird. Der Inserent kann sich auch nicht darauf berufen, dass das Inserat einen Sinne verrate, den der Leser unter Verwendung anderweitigen Wissens als unwahr erkennen könnte. Dem Beschwerdeführer hilft daher der Einwand nicht, dem Publikum sei bekannt, dass um die Weihnachtszeit keine Ausverkäufe veranstaltet werden. Er muss sich den Sinn des

Inserates so entgegenhalten lassen, wie er ihn bewusst gutgeheissen hat, denn er hat erwartet, dass auch der Leser es so verstehe und es für wahr halte, d.h. darauf hereinfalle. Der Zweck des Art. 20 Abs. 1 lit. a AO wäre illusorisch, wenn sich der Inserent, der entgegen dem Verbote, um die Weihnachtszeit Ausverkäufe oder Ausnahmeverkäufe durchzuführen (Art. 9 AO), auf diese Zeit hin einen solchen Verkauf ankündigt, auf das Wissen des Publikums um das Verbot berufen könnte.

5. - Der Beschwerdeführer will dem beanstandeten Inserat lediglich den Sinn beilegen, dass bei der Möbel-Pfister A.-G. günstiger eingekauft werden könne als bei Konkurrenzfirmen. Auf diesen Vorteil bezieht er insbesondere die Wendung « grosse Chance »), die das Inserat verwendet. Zu Unrecht. Gewiss kündigt ein Inserat, das diese Wendung gebraucht oder das wie jenes der Möbel-Pfister A.-G. von Angeboten spricht, die man nicht > dürfe, nicht notwendigerweise einen Ausnahmeverkauf an. Die « Chance ») kann sehr wohl darin bestehen, dass man beim Inserenten statt beim Konkurrenten kauft, und man kann sie, weil man in der Regel nur einmal in der Ausverkaufsordnung. No 38. 187 in die Lage kommt, Möbel als Aussteuer kaufen zu müssen. Allein der Beschwerdeführer hat sich nicht darauf beschränkt, die erwähnten Worte zu gebrauchen. Das Inserat verwendet sie in Verbindung mit den Worten «Weihnachts-Sparaussteuern > und . Der Leser muss auf den Gedanken kommen, die Möbel-Pfister A.-G. mache auf Weihnachten hin ein Sonderangebot, das günstiger sei als ihre üblichen Angebote, eben ein Sparangebot ; wenn er von ihm Gebrauch mache, könne er Geld einsparen, das er sonst ausgeben müsste. Der Eindruck eines Sonderangebotes wird noch verstärkt dadurch, dass das Inserat drei ganz bestimmte Aussteuern anbietet, die es als «Weihnachts-Sparaussteuern» Nr. 1, 2 und 3 bezeichnet, als ob die Firma gerade auf diesen und nur auf diesen Aussteuern im Hinblick auf Weihnachten ein Entgegenkommen zeigen würde. Der Leser muss denken, dass die sei. Der Beschwerdeführer sieht das > in der Verlobung, die das Bedürfnis nach einer Aussteuer begründe und zur Weihnachtszeit besonders häufig gefeiert werde. Im Inserat ist das Wort > jedoch nicht auf die Verlobungen, sondern auf die angebotene Ware bezogen ; das Inserat spricht nicht von > und l. So verwendet, gibt das Wort «Weihnacht > dem Inserat unverkennbar den Sinn eines zeitlich (und sachlich) begrenzten Sonderangebotes der Möbel-Pfister A.-G. Der objektive Tatbestand der Ankündigung eines nicht bewilligten Ausnahmeverkaufes im Sinne der Art. 1, 2 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 1 lit. a AO ist somit erfüllt.

6. - Subjektive Voraussetzung der Bestrafung ist der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit (Art. 20 Abs. 1 und 2 AO). Aus der verbindlichen Feststellung des Obergerichts, dass der Beschwerdeführer sich von Anfang an bewusst war, 188 Jagd und Vogelschutz. N° 39. dass das Inserat beim Leser den Eindruck der Ankündigung eines Ausnahmeverkaufes erwecke, sowie der Feststellung, dass er diesen Eindruck gerade bezweckt hat, ergibt sich der Vorsatz ; der Beschwerdeführer hat die Tat bewusst und gewollt begangen. Demnach erkennt der Kassationshof : Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

V. JAGD UND VOGELSCHUTZ CHASSE ET PROTECTION DES OISEAUX 39. Urteil des Kassationshofes vom 11. Juli 1950 i. S. Noser gegen Militär- und Polizeidirektion des Kantons Glarus. Art. 48 BG über Jagd und Vogelschutz. Jagdhehlerei. a) Die Bestimmung bezieht sich auch auf Teile gefrevelter Tiere. b) Begriff des Verheimlichens. Art. 277bis Abs. 1 BStP. Vermutungen sind nicht tatsächliche Feststellungen. Art. 48 de la loi sur la chasse et la protection des oiseaux. a) Cette disposition s'applique aussi lorsqu'il s'agit de parties d'animaux provenant de braconnage. b) Notion du recel. Art. 277bis al. 1 PPF. Des suppositions ne sont pas des constatations de fait. Art. 48 della LF su la caccia e la protezione degli uccelli. Ricettazione. a) Questo disposto e applicabile anche quando si

tratta di parti di animali cacciati di contrabbando. b) Nozione del « tenere nascosto ». Art. 277bis cp. 1 PPF. Supposizioni non sono accertamenti di fatto. A. - Am 13. September 1949 trafen der Wildhüter und ein Polizeigefreiter im Elternhause des Josef Noser Erhebungen und wollten es durchsuchen, weil Noser ihnen erklärt hatte, er habe eine erlegte Gemse dorthin verbracht, und sie ihn des Jagdfrevels verdächtigten. Die Eltern Nosers gaben glaubwürdig an, dass sie von Fleisch, das ihr L Jagd und Vogelschutz. No 39. 189 Sohn in letzter Zeit heimgebracht hätte, nichts wüssten. Hedwig Noser, die Schwester des Josef, die vor dem Hause stand, verschwand plötzlich und zeigte sich trotz lauten Rufens der Mutter nicht mehr. Nach längerem Suchen fand der Wildhüter sie im dunkeln Keller, wo sie sich unter einer Hurde geschickt verborgen hielt. Am gleichen Orte entdeckte er ein Gefäss mit frisch in Sulz gelegtem Fleisch. Über Art und Herkunft des Fleisches befragt, erwiderte Hedwig Noser, dass sie weder der Polizei noch dem Wildhüter eine Antwort schuldig sei und es niemanden etwas angehe, woher dieses Fleisch stamme. Sie verweigerte jede Auskunft. Das Fleisch war das eines Rehes, das Josef Noser wenige Tage vorher widerrechtlich gejagt hatte. B. - Der Jagdhehlerei im Sinne des Art. 48 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1925 über Jagd und Vogelschutz (JVG) beschuldigt, behauptete Hedwig Noser, sie habe im Keller lediglich Ordnung gemacht, sie habe sich dort nicht verborgen. Das Polizeigericht des Kantons Glarus erklärte sie am 5. April 1950 der erwähnten Übertretung schuldig und büsste sie mit Fr. 200.-. Zur Begründung führte es aus, es habe den bestimmten Eindruck, dass Hedwig Noser vom Wildfrevel Kenntnis gehabt habe und am Tage der Hausdurchsuchung nicht zufällig mit Räumungsarbeiten im Keller beschäftigt gewesen sei, sondern viel eher versucht habe, das gefrevelte Fleisch zu verstecken. Ihr Benehmen sei ein Verheimlichen nach Art. 48 JVG. Hätte sie ein reines Gewissen gehabt, hätte sie dem Landjäger und dem Wildhüter Rede und Antwort gestanden, ferner hätte sie das wiederholte Rufen ihrer Mutter hören müssen. Sie habe aber absichtlich den Beamten ausweichen wollen und geglaubt, man würde sie im dunkeln Keller nicht finden. O. - Hedwig Noser führt gegen dieses Urteil Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrag auf Freisprechung. Sie macht geltend, ihre Bemerkung, es gehe niemanden etwas an, woher das Fleisch sei, sie gebe keine Auskunft, erfülle den Tatbestand der Verheimlichung eines gefrevelten Tie-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.